



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitung von: Max Dornbierer
Direktwahl: 043 259 32 18
Unser Zeichen: Dor/ks/St/Ma

Archiv: G 1 a, G 2 k

Verfügung der Baudirektion vom 15. Juli 2013
Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans
Orüti, Steg.

Gemeinde	Fiscenthal
Betroffene	Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Orüti
Massgebende Unterlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Schreiben der Peter Holz AG, 8496 Steg im Tösstal, vom 11. Februar 2013;2. Plan über die Festlegung des Gewässerraums, Mst. 1:500, datiert 3. Dezember 2012;3. Querprofile Nr. 1 und 2, Mst. 1:250, datiert 3. Dezember 2012;4. Querprofile Nr. 3 und 4, Mst. 1:250, datiert 3. Dezember 2012;5. Querprofile Nr. 5 und 6, Mst. 1:250, datiert 3. Dezember 2012 und6. Technischer Bericht, datiert 6. Dezember 2012.

Sachverhalt und Erwägungen

Mit Schreiben vom 11. Februar 2013 reichte die Peter Holz AG, Steg, Fiscenthal, die Unterlagen zum privaten Gestaltungsplan Orüti bei der Gemeinde Fiscenthal ein und ersuchte um Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Gestaltungsplans. Die Akten wurden dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) über das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Beurteilung und Genehmigung überwiesen. Zum Inhalt des Gestaltungsplans hat das AWEL zuhanden des ARE mit Schreiben vom 9. Juli 2013 Stellung genommen. Der Gestaltungsplan ist aus wasserbaupolizeilicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992¹ bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplaneri-

¹ LS 724.112, Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011, in Kraft seit 1. November 2012

schen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV² festzulegen. Planungsträger sind vorliegend die Grundeigentümer im Gestaltungsplangebiet Orüti. Der Kanton Zürich, vertreten durch das AWEL, ist als Eigentümer von drei Gewässerparzellen ebenfalls Teil der Planungsträgerschaft (Kat.-Nrn. 1421 und 1748 [Töss] sowie Kat.-Nr. 1422 [Brüttenbach]).

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im August 2012 im Sinne von § 15a HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden des ARE vom 22. August 2012). Gleichzeitig lagen die Unterlagen sowie der Entwurf des Gestaltungsplans vom 15. Juni bis 14. August 2012 öffentlich auf. Anschliessend wurde der Entwurf überarbeitet. In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL berücksichtigt, sie entsprechen den Vorgaben in § 15 Abs. 2 lit. a HWSchV.

Anlässlich der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans von Mitte Juni bis Mitte August 2012 wurde irrtümlich nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Gestaltungsplan gleichzeitig der Gewässerraum festgelegt werden soll. Daher müssen die Akten für die Festlegung des Gewässerraums zusammen mit der vorliegenden Verfügung sowie den genehmigten Gestaltungsplanakten nochmals öffentlich aufgelegt werden. In der Publikation ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nur noch gegen die Festlegung des Gewässerraums Rechtsmittel ergriffen werden können.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Orüti wird entlang der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, und entlang des Brüttenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 29.0, der Gewässerraum auf einem relativ kurzen Abschnitt festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den ein oberirdisches Gewässer benötigt, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen des Gewässers,
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

² SR 814.201

Die Töss und der Brüttenbach befinden sich im Gestaltungsplangebiet in einem Einschnitt. Aufgrund dieser Situation besteht keine Hochwassergefahr für das Gestaltungsplangebiet. Der ausgeschiedene Gewässerraum von 7,5 bis 12,5 m Breite (gemessen ab der Grundstücksgrenze der Töss) ist auch für die ökologischen Funktionen des Gewässers genügend. Ein Raumbedarf für eine Gewässernutzung besteht nicht.

Der Gewässerraum entlang der Töss wird asymmetrisch zur Gewässerachse angeordnet. Dies ermöglicht die Ausscheidung eines angemessenen Gewässerraums (Breite von 38 bis 44 m) und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für die Überbauung des eingezonten Landes rechtsufrig der Töss. Aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Verordnung über den Gewässerschutz wäre ohne Gewässerraumfestlegung ein Uferstreifen von 17 m Breite (ab der Mittelwasserlinie) frei zu halten, was eine Überbauung praktisch verunmöglichte. Die Grundeigentümer links der Töss wurden ins Verfahren einbezogen und sind mit der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung einverstanden. Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf hier aufgrund dieser besonderen Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15d HWSchV). Die topografischen Verhältnisse sind in den Querprofilen ersichtlich. Die rechtsufrige Gewässerraumgrenze entspricht weitgehend der Böschungsoberkante. Sie ist durch festgelegte Abstände zur Grundstücksgrenze definiert. Linksufrig wird der Gewässerraum grösstenteils durch den vorhandenen Uferweg begrenzt.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Brüttenbach wurde ebenfalls geprüft und kann als zweckmässig angesehen werden. Mit einer Breite von rund 20 Metern ist ein ausreichender Gewässerraum gesichert.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist jederzeit zu ermöglichen (§ 9 Wasserwirtschaftsgesetz, Duldungspflicht).

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Orüti, Steg, sind über die Festlegung des Gewässerraums an der Töss und am Brüttenbach unter Beilage dieser Verfügung

schriftlich zu informieren. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Fischenthal die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 c HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Damit die Daten darstellbar sind, müssen sie dem AWEL in der entsprechenden Form abgegeben werden. Die Anforderungen an die Datenabgabe sind in einer besonderen Richtlinie geregelt und werden hiermit als verbindlich erklärt.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans Orüti, Steg, Gemeinde Fischenthal, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Plan Gewässerraum, Mst. 1:500, vom 3. Dezember 2012;
2. Querprofile Nr. 1 und 2, Mst. 250, vom 3. Dezember 2012;
3. Querprofile Nr. 3 und 4, Mst. 250, vom 3. Dezember 2012;
4. Querprofile Nr. 5 und 6, Mst. 250, vom 3. Dezember 2012 und
5. Technischer Bericht vom 3. Dezember 2012.

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Dem AWEL sind innert zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft die GIS-Daten der Gewässerräume abzugeben. Die Daten haben in Darstellung und Format dem "Merkblatt über die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Änderungen der Bau- und Zonenordnung, Sondernutzungsplanverfahren sowie Wasserbauprojekten" sowie der zugehörigen Beilagen (herausgegeben voraussichtlich im Juli 2013) zu entsprechen.
2. Geringfügige Anpassungen des Gewässerraums im Rahmen der allgemeinen Festlegung der Gewässerräume im Kanton Zürich bleiben vorbehalten.
3. Anpassungen des Gewässerraums infolge von Änderungen der Nutzungsplanung bleiben vorbehalten.

II. Diese Verfügung wird zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Orüti öffentlich bekannt gemacht.

III. Die Politische Gemeinde Fischenthal informiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Orüti in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung.

IV. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum prüft die örtliche Baubehörde die Zulässigkeit nach Art. 41c GSchV im baurechtlichen Verfahren und sie reicht das Baugesuch der Baudirektion zur Bewilligung ein. Zur Wahrung der Koordinationspflicht im baurechtlichen Verfahren ist die kantonale Bewilligung vor Eröffnung der Baubewilligung einzuholen.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung oder der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI Mitteilung an

a. die Politische Gemeinde Fischenthal, Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8497 Fischenthal, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Orüti, Steg, mit folgenden Beilagen:

- Massgebende Unterlagen;

- Publikationstext.

b. die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich;

c. die Volkswirtschaftsdirektion;

d. das Generalsekretariat der Baudirektion;

e. das Amt für Landschaft und Natur;

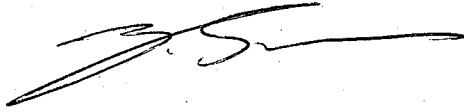
f. das Tiefbauamt;

g. das Amt für Raumentwicklung sowie

h. das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef